Top:

Beschlussvorlage Fürstenau
FB 5/083/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.11.2026	Ausschuss für Planen, Bauen, Finanzen und Umweltschutz	Vorberatung
26.11.2026	Samtgemeindeausschuss	Entscheidung

74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 u. a. beschlossen eine 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Koppelkamp“ aufzustellen.

Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage Fürstenau südlich der B 214 „Fröhlkingstraße“, umfasst eine Fläche von rd. 1,51 ha und ist Teil des Gewerbegebiets „Koppelkamp“.

Die EDEKA plant den Verbrauchermarkt in Fürstenau durch eine Standortverlagerung zu modernisieren und zu erweitern. Hierzu soll die aktuelle Verkaufsfläche von ca. 1.300 qm auf insgesamt ca. 2.300 qm zzgl. Backshop-Café erweitert werden, um somit die Anforderungen an die aktuelle Marktlage zu erfüllen und langfristig den Fortbestand des Nahversorgungsbetriebes der Stadt Fürstenau zu sichern. Da eine Erweiterung am derzeitigen Standort nicht möglich ist, wird eine Realisierung des Neubaus am Standort des früheren Raiffeisen-Baumarktes angestrebt.

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau stellt das Plangebiet aktuell als gewerbliche Baufläche dar. Da künftig die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelmärkte“ vorgesehen ist, ist eine Änderung erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB. Mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Änderungsbereich somit als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelmärkte“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ausgewiesen.

Planerisch wird das Vorhaben durch die IPW Ingenieurplanung Wallenhorst GmbH & Co. KG begleitet. Der Vorentwurf ist der Anlage beigefügt und wird in der Sitzung vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Ja
☒ Nein

Die Kosten des Verfahrens trägt die EDEKA Minden-Hannover.

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

1. Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Koppelkamp“, 3. Änderung ist im Rahmen der Aufstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelmärkte“ auszuweisen.
2. Auf der Grundlage des Vorentwurfes sind die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

B a r l a g e	W a g e n e r	W ü b b e l
Fachbereich 5	Fachdienst II	Samtgemeindebürgermeister

Anlagen